

sind die Militärstaatsanwälte und die Militärgerichte.

**5. Absatz 2** enthält die **Abgrenzung der Militärstrafat** vom militärischen Disziplinverstoß. Folgende Gründe sind dafür maßgebend:

Die Mehrzahl der beschriebenen Militärstrafaten deckt sich äußerlich völlig mit den Handlungen von Militärpersonen, die lediglich militärische Disziplinverstöße darstellen, über die der Kommandeur entscheidet. Die einzelnen Bestimmungen enthalten keine materiellen Abgrenzungskriterien zwischen Militärstrafat und Disziplinverstoß. Liegt eine Militärstrafat vor, dann muß eine Entscheidung des Militärgerichts erfolgen, es sei denn, der Militärstaatsanwalt stellt das Verfahren gemäß § 148 Abs. 1 Ziff. 3 StPO i. Verb. m. § 25 StGB endgültig oder gemäß § 150 Ziff. 2 StPO vorläufig ein. (Zur Einstellung durch den Militärstaatsanwalt vgl. auch § 148 Abs. 1 Ziff. 1 StPO).

Liegt eine Handlung vor, die zwar dem Wortlaut einer Norm des 9. Kapitels entspricht, bei der jedoch die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind, dann handelt es sich um einen Disziplinverstoß, auf den vom Kommandeur die Disziplinarvorschrift anzuwenden ist. Die Übergabe einer Militärstrafat an den Kommandeur entfällt demnach sowohl für den Militärstaatsanwalt als auch für das Militärgericht. Im Zweifelsfall liegt die Entscheidung, ob eine Militärstrafat oder lediglich ein Disziplinverstoß vorliegt, beim Militärstaatsanwalt bzw. beim Militärgericht, wobei nach der Disziplinarvorschrift die disziplinarische Verantwortlichkeit eine strafrechtliche nicht ausschließt.

Für die inhaltliche Abgrenzung zwischen einem Disziplinverstoß und einer Militärstrafat ist außer der konkreten Auswirkung auf die militärische Disziplin und Ordnung oder auf die Gefechtsbereitschaft auch der Grad der Schuld und mit Rücksicht auf Schwere und Umstände der Handlung auch die Persönlichkeit des Täters zu beachten. Alle diese Faktoren müssen komplex gewertet werden (OG-Urteil vom 8. 5.1969/ZMSt 4/69).

Handlungen, die von Militärpersonen begangen werden, und die ihrem Charakter nach Disziplinverstöße darstellen, erlangen auch durch mehrfaches Begehen nicht die Qualität einer Militärstrafat. Eine Ausnahme davon bildet lediglich § 255 Abs. 2 (OG-Urteil vom 7. 12. 1972/2 ZMSt 6/72).

**6. Die Übergabe einer Sache (Abs. 3)** erfolgt zur Anwendung der Disziplinarvorschrift durch den Kommandeur. Der Kommandeur kann in Anwendung der jeweiligen Disziplinarvorschrift das Vergehen des Täters vom militärischen Kollektiv behandeln lassen; er kann den Täter auch disziplinarisch bestrafen. Damit ist die Möglichkeit der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in Form der militärischen Kollektive gegeben, so daß dieses Prinzip der sozialistischen Rechtspflege auch unter den spezifischen militärischen Bedingungen durchgesetzt wird. In den entsprechenden militärischen Bestimmungen wurde festgelegt, an welchen Kommandeur jeweils die Übergabe zu erfolgen hat und welche militärischen Kollektive für die Behandlung der Sache zuständig sind. Maßgebend sind Dienstgrad und Dienststellung des Täters. Für die NVA und die Grenztruppen der DDR ist diese Regelung in der DV **010/0/006** — Disziplinarbefugnisse und disziplinarische Verantwortlichkeit — sowie in der Melde- und Untersuchungsordnung enthalten, in den anderen Organen bestehen gleiche bzw. ähnliche Regelungen.

**7. Der Militärstaatsanwalt übergibt** eine Sache nach Abs. 3 unter den Voraussetzungen des § 58 StPO gemäß § 149 StPO i. Verb. m. § 253 Abs. 3, das **Militärgericht übergibt** gemäß § 191 StPO i. Verb. m. § 253 Abs. 3 an den Kommandeur. Letzteres gilt nicht für Militärstrafaten (vgl. Anrh. 5).

**8. Verfehlungen von Militärpersonen** sind als Disziplinverstöße zu behandeln (**Abs. 4**). Das entspricht § 4 Abs. 1 der 1. DVO zum EGStGB/StPO. Eine ähnliche Regelung ist in § 11 Abs. 1 OWG bei Ordnungswidrigkeiten von Militärpersonen vorgesehen. Für die NVA und die Grenztruppen der DDR sind die Einzelheiten der